

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 41

Helmstedt, den 12.11.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 172. | Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental | 354 |
| 173. | Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst | 355 |
| 174. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 | 356 |
| 175. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 | 357 |
| 176. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Neiße-
straße | 362 |
| 177. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan „Neißestraße – 4. Änderung“ | 364 |
| 178. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen | 366 |
| 179. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr | 367 |

B. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 180. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Hermann Wesemann, Büddenstedt | 368 |
|------|---|-----|

172. Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 30. September 2004 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental erhält die folgende Fassung:

1. In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren aufgenommen, die in der Gemeinde Mariental wohnhaft sind. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, können ausnahmsweise bis zu drei Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren aufgenommen werden.

§ 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mariental, 30. September 2004

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

173. Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.03.1996 (Niedersächsisches Gesetz –und Verordnungsblatt, S. 332) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Niedersächsisches Gesetz –und Verordnungsblatt, Seite 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 30.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 IV -sonstige Gebühren- wird wie folgt geändert:

Für Zugänge eine Kaution 100,00 €

§ 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mariental, 30. September 2004

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

174.

Bekanntmachung der

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt
vom 19.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 63), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 05.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird in der Tabellenüberschrift die Bezeichnung „EAK-Schl.“ durch die Bezeichnung „Abf.-Schl.“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird beim Abf.-Schl. 170 204 die Bemerkung „für Mengen >20 t/a/Erzeuger“ ersatzlos gestrichen.
3. In der Anlage 1 wird beim Abf.-Schl. 170 605 die Bemerkung „für Mengen >20 t/a/Erzeuger“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Helmstedt, den 05.11.2004

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian
Landrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

175.

Bekanntmachung der

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 63), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 05.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 10,00 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 20,00 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 10,00 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,31 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,29 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,78 Euro
über 200 kg	62,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,73 Euro
über 200 kg	58,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	7,75 Euro
über 600 kg	186,00 Euro

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichts Berechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (5) Die Behälter austauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Umschlagstation, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Umschlagstation:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro
- 1.2 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro

- | | | |
|---|------------|-----------|
| 1.3 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro | |
| 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,40 Euro | |
| 1.5 Kühltheken pro laufende m | 50,00 Euro | |
| 2. Altreifen | | |
| 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro | |
| 2.2 Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro | |
| 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro | |
| 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro | |
| 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro | |
| 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro | |
| 3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | | 1,25 Euro |
| 4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen | | |
| 4.1 Nachtspeicherofen bis 4 kw - Leistung | 25,00 Euro | |
| 4.2 Nachtspeicherofen bis 7 kw - Leistung | 40,00 Euro | |
| 4.3 Nachtspeicherofen ab 7 kw - Leistung | 50,00 Euro | |
| 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung | 6,00 Euro | |
| 5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | | |
| 5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | | |
| 5.2 Kühl- und Gefriergeräte. | | |

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	4,40 Euro
-----------------------------	-----------

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen je angefangene 20 kg 2,60 Euro
 - 1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro
 - 1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro
 - 1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,10 Euro
 - 1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: 1 m³ loser Abfall = 400 kg
1 m³ verdichteter Abfall = 800 kg
2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: 1 m³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg

(8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wasserraß) und angefangenen Monat 12,00

Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Müllumschlagstation wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 50,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 125,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Helmstedt, den 05.11.2004

Landkreis Helmstedt

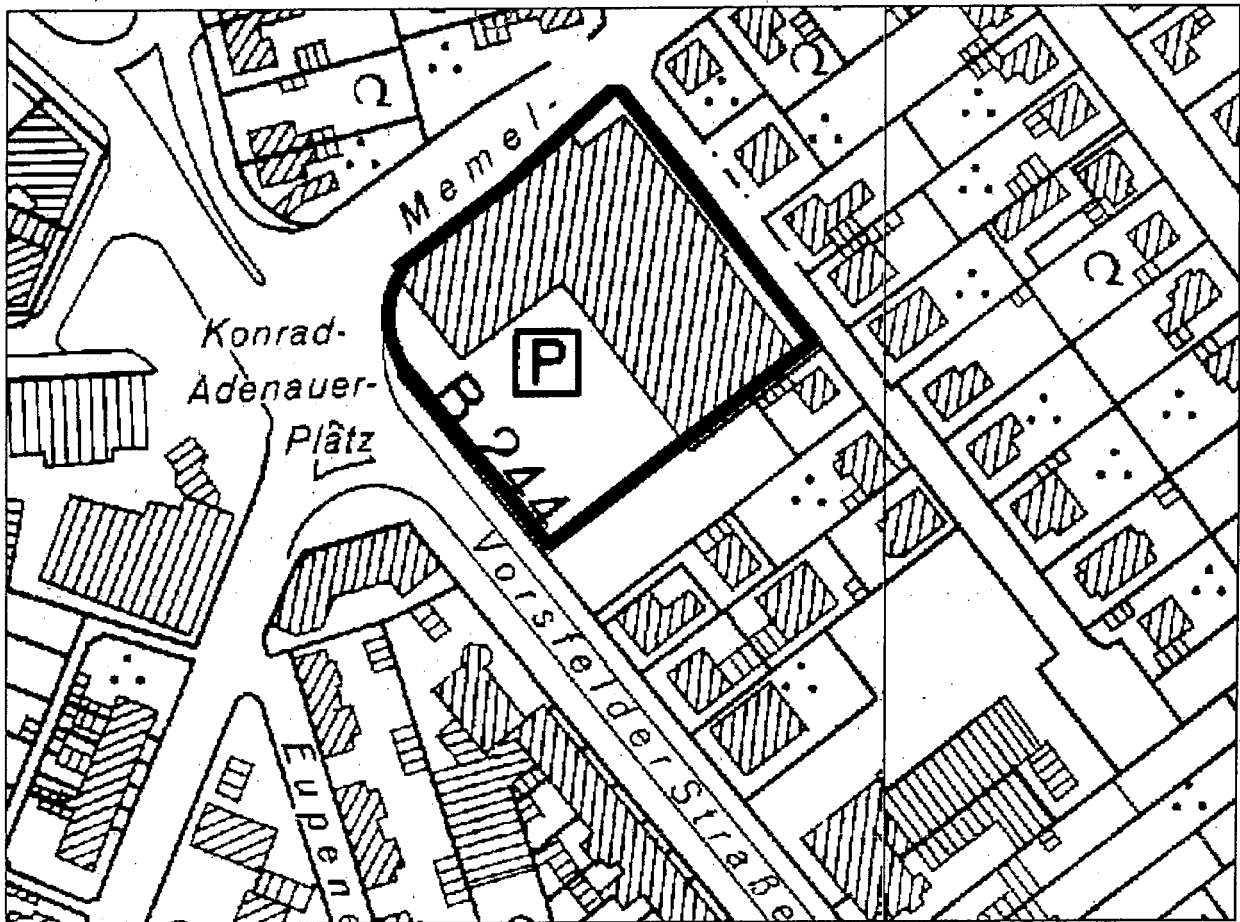
gez. Kilian
Landrat

(L.S.)

ABL.-Nr. 41 vom 12.11.2004

176. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
Neißestraße

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.09.2004 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Neißestraße hat die Bezirksregierung Braunschweig gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 26.10.2004 (Az. 204.1.21101-54010-048/2321) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Helmstedt, den 05.11.2004

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

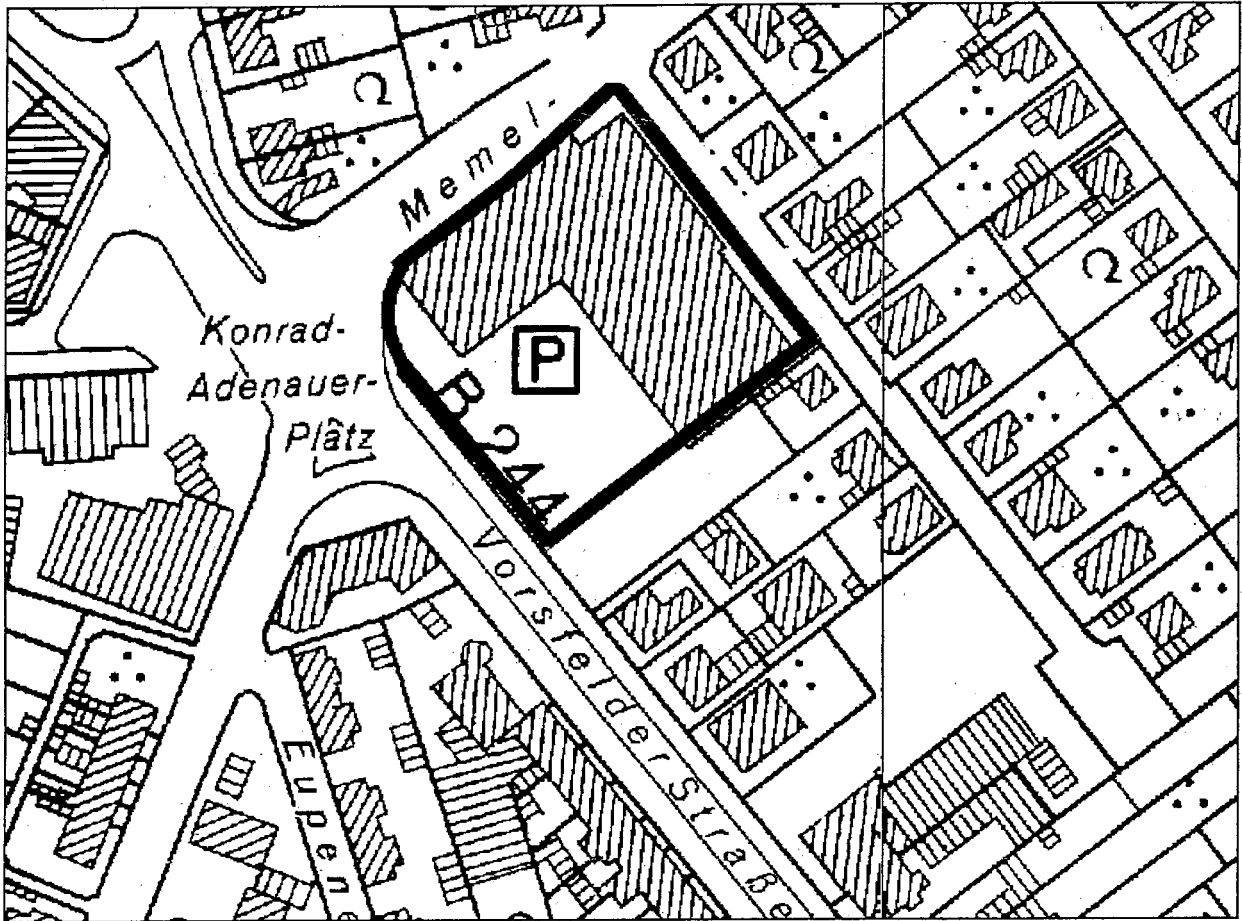
gez. Junglas

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

177. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: Bebauungsplan "Neißestraße - 4. Änderung"

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.09.2004 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Neißestraße - 4. Änderung“ wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 04.11.2004

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

**178. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Haushalt und Finanzen**

Am Dienstag, dem 23.11.2004, findet um 09.00 Uhr im großen Sitzungssaal, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 28.05.2004
6. Beschluß über die Jahresrechnung 2003
7. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2003
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008 und Haushaltskonsolidierungskonzept 2005
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 09.11.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

179. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuß für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Am Donnerstag, dem 25.11.2004, findet um 15.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.06.2004
4. Einwohnerfragestunde von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Messebeteiligung 2006
6. Beteiligung an dem Wachstumskonzept Projekt Region Braunschweig
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 11.11.2004

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

180. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Hermann Wesemann, Büddenstedt

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Hermann Wesemann, Büddenstedt,

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 25.09.2004 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Wesemann am 04.11.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 41 vom 12.11.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian